

Gemeinde Kleinmachnow	
Anfrage	öffentlich
Datum: 10.09.2020 Einreicher: Fraktion B 90/Grüne DS-Nr. 131/20	
Entgegennahme KSD:	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeindevertretung	17.09.2020

Betreff: Schottergärten
Sachverhalt: Der Bürgermeister wird um Auskünfte zu den folgenden Fragen gebeten: 1. Ist der Gemeindeverwaltung die Anzahl der Schottergärten in Kleinmachnow bekannt? 2. Werden die Eigentümer*innen von Schottergärten durch das Ordnungsamt darauf hingewiesen, dass eine derartige Gartengestaltung nach der Brandenburgischen Bauordnung unzulässig ist? 2.1 Wenn ja, seit wann? 3. Werden die Eigentümer*innen von Schottergärten durch die Verwaltung zum Rückbau aufgefordert? 3.1 Wenn ja, was passiert bei Zuwiderhandlung? 3.2 Wenn nein, warum nicht? 4. Werden die Kleinmachnower*innen über die bestehenden Vorschriften und die Gründe, die gegen diese ökologisch völlig wertlosen Gärten sprechen, informiert? 4.1 Wenn ja, wie? Begründung: Schottergärten sind laut § 8 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) unzulässig, da sie den gesetzlichen Anforderungen an unbebaute Flächen nicht genügen: (1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind - wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und - zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen. Außerdem gilt das Gebot der Begrünung.
A. Pichl Fraktionsvorsitzende